

<input type="checkbox"/>	<b>Beschlussantrag</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Motion</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Parlamentarische Initiative</b>	2023-09
<input type="checkbox"/>	<b>Postulat</b>	

Eingabe vom: 19. September 2023  
 Eingereicht: Marcel Roost  
 Mitunterzeichnet: Anke-Longine Beining-Wellhausen, Hannah Julia Eggimann,  
 Christoph Gottschall, Rudolf Hasler, Christine Peter Büchi,  
 Carina Russ

### **Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien**

IDG-Status: Öffentlich

Initiativtext:

«Die Kirchgemeindeordnung (KGO) wird wie folgt geändert:

Art 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für

(neu)

7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. II KO).

7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindepapamentern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.

7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.

7d. Entscheide über Umteilungen jeglicher, kirchgemeindepapamentlicher Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.»

## **Begründung**

Der grosse Immobilienbesitz ist nicht nur das Tafelsilber der Kirchgemeinde, sondern trotz vermehrten digitalen Formaten weiterhin essenziell für die Praxis und Gestaltung verschiedenster Formen kirchlichen Lebens. Vor diesem Hintergrund ist es elementar, dass wichtige Weichenstellungen nicht im Alleingang durch die Exekutive vorgenommen, sondern durch Involvierung des Parlaments deutlich breiter abgestützt werden. Die momentanen parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse gemäss Art. 25 Ziffer 7 der KGO zu Leitbild, Eckwerten und Rahmenbedingungen gewähren dem Parlament faktisch keine bzw. eine zu geringe Mitsprache in diesem äusserst sensiblen Bereich.

Gemäss KGO Art. 24 Ziffer 1 hat das Parlament Rechtsetzungsbefugnisse und kann Teilrevisionen der KGO vornehmen. Die nachfolgend vorgeschlagene Teilrevision bezieht sich auf Art. 25 KGO Ziffer 7, d.h. die Verwaltungsbefugnisse des Parlaments im Bereich der Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung. Konkret soll durch Einfügung von Ziffern 7a bis 7d die bestehende Ziffer 7 ergänzt und geschärft werden. Die damit verbundene teilweise Kompetenzverlagerung von der Exekutive zum Parlament ist explizit gewollt.